

Vorlage Nr. 14/3446

öffentlich

Datum: 28.06.2019
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Egyptien

Landschaftsausschuss **05.07.2019** **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

**Sachstands- und Tätigkeitsbericht zur Arbeit der Metropolregion Rheinland und
Perspektive für die zukünftige Arbeit**

Kenntnisnahme:

Der Landschaftsausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung:

Der LVR ist Gründungsmitglied der am 20.02.2017 gegründeten Metropolregion Rheinland e.V. (MRR). Laut § 3 Abs. 3 der Beitragsordnung leistet der LVR einen jährlichen Beitrag von bis zu 150.000 EUR durch die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten für die Geschäftsstelle des Vereins.

In seiner Sitzung am 22.03.2019 hat der Landschaftsausschuss die Verwaltung mit modifiziertem Beschluss des Antrages Nr. 14/265 der Fraktion FREIE WÄHLER einstimmig beauftragt, einen Sachstands- und Tätigkeitsbericht zur Arbeit der MRR seit der Gründung im Februar 2017 mit einer Perspektive für das Jahr 2020 zur zukünftigen Arbeit der MRR zu geben. Hierin sollen bisherige Leistungen, Ansprüche und Perspektiven für den LVR aufgestellt und eine Einschätzung für die Jahre 2020 ff abgegeben werden.

Die Vorlage enthält eine nicht abschließende, nach Themenschwerpunkten geordnete Auflistung mit den durchgeführten bzw. beendeten Aktivitäten der MRR.

In der Sitzung des Landschaftsausschusses am 05.07.2019 steht die Sprecherin der Geschäftsführung der MRR, Frau Kirsten Jahn, für Nachfragen und einen Austausch insbesondere zu aktuellen und künftigen Vorhaben sowie Perspektiven zur Verfügung.

Der Landschaftsausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3446:

1. Ausgangslage

Die Metropolregion Rheinland e.V. (MRR) wurde am 20.02.2017 gegründet und hat ihre Geschäftsstelle im Kölntriangle in Köln-Deutz. Dem Verein gehören neben dem LVR die folgenden Gründungsmitglieder an:

- die kreisfreien Städte Aachen, Bonn, Düsseldorf, Duisburg, Köln, Krefeld, Leverkusen, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen, Wuppertal;
- die Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg, Kleve, Mettmann, Viersen, Oberbergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, Wesel;
- die StädteRegion Aachen;
- die Handwerkskammern Aachen, Düsseldorf, zu Köln;
- die Industrie- und Handelskammern Aachen, Bonn/Rhein-Sieg, Düsseldorf, Duisburg-Wesel-Kleve, Köln, Mittlerer Niederrhein, Wuppertal-Solingen-Remscheid.

Der Vereinszweck ist § 2 der Satzung (**Anlage 1**) zu entnehmen.

Zurzeit liegt der Vorsitz des Vereins bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln. Die Geschäftsführung wird nunmehr von Frau Kirsten Jahn (Sprecherin) und Frau Ulla Thönnissen wahrgenommen.

Gemäß § 3 Abs. 3 der Beitragsordnung leistet der LVR einen jährlichen Beitrag von bis zu 150.000 EUR durch die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten (inklusive Ausstattung und Betriebskosten, z.B. Strom, Wärme und Telekommunikation) für die Geschäftsstelle des Vereins.

2. Gremienbeteiligung in der MRR durch den LVR

Der LVR ist satzungsgemäß über die Vorsitzende und Mitglieder der Landschaftsversammlung sowie die Landesdirektorin wie folgt in den Gremien der MRR vertreten:

- § 6 Ziffer 3 – Mitgliederversammlung: Der LVR entsendet sechs Vertreter*innen in die Mitgliederversammlung. Davon ist ein/e Vertreter*in der/die Direktor*in. Die weiteren Vertreter*innen des LVR sind Mitglieder der Landschaftsversammlung.
- § 9 Ziffer 3 Buchstabe d – Vorstand: Der Landschaftsverband Rheinland wird im Vorstand durch den/die Landesdirektor*in des Landschaftsverbandes Rheinland vertreten.
- § 9 Ziffer 8 Buchstabe e – ständige Gäste im Vorstand: Ständiger Gast im Vorstand ist u.a. die/der Vorsitzende der Landschaftsversammlung.
- § 11 Ziffer 2 Buchstabe e – Beirat: Dem Beirat gehören vier Vertreter*innen der Landschaftsversammlung an.

Frau Landesrätin Karabaic leitet noch den Arbeitskreis Kultur und Tourismus (§ 12).

3. Sachstands- und Tätigkeitsbericht zur MRR

In seiner Sitzung am 22.03.2019 hat der Landschaftsausschuss die Verwaltung mit modifiziertem Beschluss des Antrages Nr. 14/265 der Fraktion FREIE WÄHLER einstimmig beauftragt, einen Sachstands- und Tätigkeitsbericht zur Arbeit der MRR seit der Gründung im Februar 2017 mit einer Perspektive für das Jahr 2020 zur zukünftigen Arbeit der MRR zu geben. Hierin sollen bisherige Leistungen, Ansprüche und Perspektiven für den LVR aufgestellt und eine Einschätzung für die Jahre 2020 ff abgegeben werden.

Die nicht abschließende, nach Themenschwerpunkten geordnete Auflistung gibt einen Überblick über die durchgeführten bzw. abgeschlossenen Aktivitäten der MRR. Für Nachfragen und einen Austausch insbesondere zu aktuellen und künftigen Vorhaben sowie Perspektiven steht in der Sitzung des Landschaftsausschusses am 05.07.2019 die Sprecherin der Geschäftsführung der MRR, Frau Kirsten Jahn, zur Verfügung (s. TOP Vortrag zur MRR).

Mobilität, Verkehr und Infrastruktur

- Der Arbeitskreis hat ein Positionspapier zum Thema „Finanzierung der kommunalen Verkehrsinfrastruktur durch das Land NRW und den Bund“ erstellt. Dieses Positionspapier ist im Jahre 2019 aktualisiert worden.
- Der erste Parlamentarische Abend fand am 26.09.2018 in der Landesvertretung NRW in Berlin zum Thema „Das Rheinland im Herzen Europas – Mobilität zukunftssicher ausbauen“ mit circa 250 Teilnehmenden statt.
- Die MRR war Mitveranstalterin der Ersten Mobilitätskonferenz zum Thema „Die Zukunft des ÖPNV in der Metropolregion Rheinland“ am 27. Juni 2018.

Forschung und Bildung

- Der Arbeitskreis Forschung und Bildung hat zusammen mit den ihr als Vereinsmitglieder angeschlossenen Industrie- und Handelskammern eine Studie in Auftrag gegeben, deren Ziel es ist, die MRR als Forschungsstandort mit anderen Metropolregionen innerhalb Deutschlands anhand verschiedener Kennzahlen zu vergleichen. Die Ergebnisse der Studie werden auf dem zweiten Parlamentarischen Abend in der NRW-Landesvertretung in Berlin am 24.09.2019 vorgestellt.

Kultur und Tourismus

- Durchführung des Rheinischen Kultursommers 2018 in den vier Kulturregionen mit 125 Veranstaltungsformaten und rund 1.200 Einzelterminen mit Förderung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW im Rahmen der regionalen Kulturpolitik.

Dem LVR, namentlich Frau Landesrätin Karabaic, obliegt momentan noch die Leitung des Arbeitskreises Kultur und Tourismus der MRR. Im Rahmen der Kulturkonferenz des LVR und des Landes NRW am 30.05.2018 hat sich ein Workshop mit der inhaltlichen Weiterentwicklung des Rheinischen Kultursommers befasst, der nunmehr

seitens der MRR eigenständig organisiert und vermarktet wird. Hinsichtlich der im Arbeitsprogramm vom 24.10.2016 festgehaltenen Erstellung eines „Kulturkatasters“ (Arbeitstitel) und insbesondere der Ausarbeitung eines „Narrativs“ zum kulturellen Profil der MRR durch den Arbeitskreis hat die Landesdirektorin mehrfach darauf hingewiesen, dass dafür eine entsprechende Bereitstellung von personellen sowie finanziellen Ressourcen durch die Geschäftsstelle des MRR gegeben sein müsse. Angesichts des begrenzten finanziellen Handlungsraumes wurde von Vorstand und Mitgliederversammlung festgestellt, dass eine an den Bedürfnissen der Menschen im Rheinland orientierte thematische Priorisierung der Arbeit der MRR erfolgen müsse. Zudem habe sich gezeigt, dass der Schwerpunkt des Arbeitskreises auf die touristische Vermarktung des Rheinlandes gelegt werden sollte, die nicht zu den Kernaufgaben und -kompetenzen des LVR gehört. Zuletzt hat der Vorstand der MRR (07.06.2019) diese thematische Verlagerung beschlossen. Es soll zeitnah über die künftige Leitung und Zusammensetzung des Arbeitskreises diskutiert werden.

Standortmarketing

- Messeauftritte:
 - ✓ Digital Life Design, Tel Aviv, 05./06.09.2018.
 - ✓ Rheinland-Frühstück auf der Expo Real in München, 08.-10.10.2018.
 - ✓ ITB Berlin, 06.-10.03.2019.
 - ✓ MIPIIM (Immobilienbranche), Cannes, 12.-15.03.2019.
 - ✓ Polis Convention, 15./16.05.2019.

Mitgliedschaften

- IKM (Initiativkreis Europäischer Metropolregionen) mit dem Hauptziel, den Nutzen der metropolregionalen Zusammenarbeit aufzuzeigen und dafür auf Bundes- und Landesebene zu werben.
- EVTZ Rhein-Alpen (Europäischer Verband für Territoriale Zusammenarbeit) mit dem Hauptziel, die interregionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rhein-Alpen-Korridor zu fördern.
- METREX (The network of European metropolitan regions and areas) mit dem Hauptziel der Schaffung eines Netzwerkes für Wissenstransfer und Austausch zu Ballungsraumfragen.

Die Mitgliedschaft in der MRR bietet dem LVR eine weitere Möglichkeit der Vernetzung und des Austausches zu Themen, mit denen die Menschen im Rheinland sowie seine Mitgliedskörperschaften und weitere Akteure der Region befasst sind. Zudem bringt sich der LVR im Rahmen seiner Aufgaben und Kompetenzen in die Arbeit der MRR ein. Durch die Mitwirkung in den Gremien bzw. Organen der MRR kann sowohl der politischen als auch der verwaltungsseitigen Vertretung des LVR eine wichtige Klammerfunktion zukommen.

Entsprechend § 9 Ziffer 9 der Satzung haben sich der Vorstand, die Geschäftsführung und der geschäftsführende Vorstand mit Beschluss vom 07.06.2019 eine Geschäftsordnung gegeben. Diese ist dieser Vorlage als **Anlage 2** beigefügt. Mit dieser Geschäftsordnung wurde eine Klarstellung und Profilierung von Zuständigkeiten und Prozessen erreicht, die die gemeinsame Arbeit deutlich

optimiert. Gemäß Vorstandsbeschlüssen und der Präambel der Satzung soll spätestens im nächsten Jahr evaluiert werden, ob sich die gewählten Strukturen bewährt haben und inwiefern konkrete Projekte initiiert wurden und zu einem Mehrwert für die Bevölkerung sowie die zahlreichen verschiedenen Akteure in der MRR geführt haben.

4. Beschlussvorschlag

Der Landschaftsausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

L u b e k

Satzung des Vereins „Metropolregion Rheinland e.V.“

Präambel

In dem Bewusstsein, dass sich viele Herausforderungen nur gemeinsam bewältigen lassen und das Rheinland als Region stärker ist, als die einzelnen Gebietskörperschaften oder Teilräume alleine, haben die Kommunen und Kreise, die Handwerks- sowie Industrie- und Handelskammern, die Städteregion Aachen und der Landschaftsverband Rheinland beschlossen, ihre regionale Zusammenarbeit zu verstärken und sich zur Metropolregion Rheinland e.V. zusammenzuschließen.

Getragen wird diese Kooperation von der festen Übereinkunft, dass es der Gleichrangigkeit vom nördlichen und südlichen Rheinland sowie der Augenhöhe zwischen Städten und Kreisen, ländlichen und urbanen Bereichen bedarf.

Alle Beteiligten sehen in der Gründung des Vereins einen wichtigen Schritt, um das Rheinland als Metropolregion von europäischer Bedeutung im nationalen, europäischen und globalen Wettbewerb noch erfolgreicher zu machen, das Rheinland als Wohn- und Wirtschaftsstandort noch attraktiver zu gestalten und die Wahrnehmung als Region nach innen und außen zu stärken.

Thematische und funktionale Überschneidungen zu bestehenden Formaten sollen überprüft und Doppelstrukturen vermieden werden. Im Sinne einer konstruktiven Arbeitsteilung sollen bereits gut funktionierende strukturpolitische Formate und Instrumente im Rheinland in eine sinnvolle Beziehung zur Metropolregion Rheinland e.V. gesetzt werden.

Die Idee der Metropolregion Rheinland ist die Bündelung der Kräfte und Energien aller Beteiligten zur effektiven Realisierung gemeinsam zu definierender Ziele. Es gilt jetzt zunächst als Verein zu starten. Die Form der Zusammenarbeit muss sich verändernden Bedingungen flexibel anpassen. In spätestens drei Jahren wird evaluiert werden, ob die gewählten Strukturen sich bewährt haben oder Änderungen der Satzung notwendig sind. Jetzt soll zügig durch konkrete Projekte und Maßnahmen ein Mehrwert für die Region, aber insbesondere für die hier lebenden und arbeitenden Menschen geschaffen werden.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Metropolregion Rheinland e.V.“.
2. Sitz des Vereins und der Geschäftsstelle ist Köln. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Ziel des Vereins ist es, durch geeignete Maßnahmen die Zusammenarbeit der kommunalen Gebietskörperschaften und Wirtschaftskammern im Rheinland auf politischer, wirtschaftlicher und der Ebene der Verwaltung zu intensivieren, hin zu einer Metropolregion von europäischer Bedeutung. Damit einhergehend soll der Wirtschaft- und Wohnortstandort attraktiver und die Wahrnehmung nach innen und außen gestärkt werden.
2. Zweck des Vereins ist die Positionierung der Metropolregion Rheinland in ihren verschiedenen Ausprägungen (Arbeits-, Wohn-, Wirtschafts-, Wissens-, Verkehrs-, Planungs-, Tourismus, Kultur- und Sportregion) als zusammenhängender und gemeinsamer Lebensraum nach innen und außen (national wie international).
3. Der Zusammenschluss und die Positionierung als zusammengehörige Region hat insbesondere das Ziel der
 - a. Verbesserung der Wettbewerbs- und Handlungsfähigkeit der Vereinsmitglieder auf regionaler, landes- und bundesweiter und ggf. europäischer Ebene,
 - b. besseren und sich steigernden Akquise von Fördergeldern von Land, Bund und EU,
 - c. konzentrierteren Bündelung von Interessen gegenüber Land, Bund und EU, insbesondere bei überregionalen Planungen (z.B. Bundesverkehrswegeplan, Landesverkehrswegeplan NRW, Landesentwicklungsplan NRW),
 - d. besseren Vermarktung des Rheinlandes und seiner allgemein verbesserten Wahrnehmung nach außen im Sinne eines professionellen Standortmarketing zur Ansiedlung von Unternehmen und Gewinnung von Fachkräften,
 - e. Identitätsstiftung nach innen.

Die Mitglieder können dem Verein Aufgaben übertragen. Der Verein führt die operative Umsetzung dieser Aufgaben durch.

4. Der Verein soll die polyzentrische Struktur der Region und die Vielzahl der bestehenden Teilkooperationen fördern und weiterentwickeln.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglieder der Metropolregion Rheinland können die folgenden Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtlichen Körperschaften aus den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln werden:
 - a. die kreisfreien Städte,
 - b. die Kreise
 - c. die Städteregion Aachen,
 - d. der Landschaftsverband Rheinland,
 - e. die Handwerkskammern,
 - f. die Industrie- und Handelskammern.
2. Gründungsmitglieder des Vereins sind:
 - a. die kreisfreien Städte
Aachen, Bonn, Düsseldorf, Duisburg, Köln, Krefeld, Leverkusen, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen, Wuppertal,
 - b. die Kreise
Düren, Euskirchen, Heinsberg, Kleve, Mettmann, Viersen, Oberbergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, Wesel
 - c. die Städteregion Aachen,
 - d. der Landschaftsverband Rheinland,
 - e. die Handwerkskammern
Aachen, Düsseldorf, zu Köln,
 - f. die Industrie- und Handelskammern
Aachen, Bonn/Rhein-Sieg, Düsseldorf, Duisburg-Wesel-Kleve, Köln, Mittlerer Niederrhein, Wuppertal-Solingen-Remscheid.
3. Weitere Mitglieder aus den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln können auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Der Mitgliedsantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Institutionen, Vereinen und Verbänden Gaststatus zuerkennen.
5. Mit der Gründung des Vereins wird folgenden Institutionen ein Gaststatus eingeräumt:

- a. den Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln
 - b. den Regionalräten Düsseldorf und Köln,
 - c. dem Regionalmanagement „Region Köln / Bonn e.V.“, der „Standort Niederrhein GmbH“, dem „Regionalmanagement Landeshauptstadt Düsseldorf/Kreis Mettmann“ der „Bergischen Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft (Bergische Gesellschaft)“ und dem „Zweckverband Region Aachen“.
6. Die Mitglieder des Vereins gemäß Absatz 1 bis 3 sind zur Entrichtung der von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist am 31. Januar eines jeden Jahres fällig.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. den Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Auflösung eines Mitglieds,
 - b. den Austritt oder
 - c. den Ausschluss.
2. Der Austritt kann bis zum Ende des dritten Quartals zum Ablauf des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. seine Pflichten gegenüber dem Verein, insbesondere zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, nachhaltig verletzt oder
 - b. das Ansehen des Vereins schädigt bzw. gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt.
4. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Beirat und
- d. das Kuratorium.

§ 6 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder des Vereins gemäß § 3 Absatz 1 bis 3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Kreise und kreisfreien Städte sowie die Städteregion Aachen entsenden jeweils sechs Vertreterinnen / Vertreter in die Mitgliederversammlung. Davon ist eine Vertreterin / ein Vertreter der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte/die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin der kommunalen Gebietskörperschaft oder ein von der Gebietskörperschaft benannte(r) Vertreterin / Vertreter. Die weiteren Vertreter/Vertreterinnen der kommunalen Gebietskörperschaft sind in der jeweiligen Gebietskörperschaft Mitglied des Rates, des Kreistages oder des Städteregionstages.
3. Der LVR entsendet sechs Vertreterinnen / Vertreter in die Mitgliederversammlung. Davon ist eine Vertreterin / ein Vertreter der Direktor/die Direktorin des LVR. Die weiteren Vertreter / Vertreterinnen des LVR sind Mitglieder der Landschaftsversammlung.
4. Die Kammern können pro Kammer bis zu sechs Vertreter/Vertreterinnen in die Mitgliederversammlung entsenden.
5. Die Vertreterinnen / Vertreter der stimmberechtigten Mitglieder haben die Stimme des Mitglieds jeweils einheitlich abzugeben.
6. Gäste der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht sind die Gastmitglieder gemäß § 3 Absätze 4 und 5. Sie werden jeweils durch bis zu zwei Vertreterinnen / Vertreter in der Mitgliederversammlung repräsentiert.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a. Änderung der Satzung,
 - b. Wahl des Vorstandes und der/des Vorstandsvorsitzenden und der Stellvertreter/innen,
 - c. Einsetzen der Arbeitskreise,
 - d. Berufung eines Kuratoriums,
 - e. Einberufung der jährlichen Konferenz der Metropolregion Rheinland,

- f. Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Jahreswirtschaftsplanes und der vom Vorstand beschlossenen Jahresarbeitsplanung,
 - g. Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung,
 - h. Entgegennahme des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - i. Entlastung des Vorstandes,
 - j. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - k. Bestellung der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer und Entgegennahme ihres Berichts,
 - l. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 1 bis 5,
 - m. Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens,
 - n. Übertragung von Aufgaben durch Mitglieder.
3. Die ständigen Gäste gemäß § 3 Absatz 4 und 5 sind einzuladen und haben Rederecht.

§ 8 Einberufung, Beschlussfassung und Verfahren der Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich alternierend im Regierungsbezirk Düsseldorf bzw. im Regierungsbezirk Köln statt. Die Einladung erfolgt schriftlich und per E-Mail durch die Vorstandsvorsitzende/den Vorstandsvorsitzenden mit Bekanntgabe der Tagesordnung und des Sitzungsortes mindestens zwei Monate vor dem Versammlungstermin. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt werden. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung der/dem Vorsitzenden vorliegen. Die Tagesordnung wird zu Beginn von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind binnen vier Wochen einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Vorstandsvorsitzenden/dem Vorstandsvorsitzenden beantragt worden sind.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Vorstandsvorsitzende/der Vorstandsvorsitzende. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernimmt einer der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden das Mandat.

4. Die Mandate in der Mitgliederversammlung werden ehrenamtlich wahrgenommen.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
6. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn Gegenstand der Abstimmung eine Maßnahme ist, die das Mitglied in gleicher oder ähnlicher Weise auch als Mitglied eines anderen Vereins oder Verbandes betrifft.
7. Über die Beschlüsse und Beratungsergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 21 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Vorstandsarbeit erfolgt ehrenamtlich.
2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden gemeinsam mit einer / einem stellvertretenden Vorsitzende(n) oder durch zwei stellvertretende Vorsitzende gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vier Vorstandsmitglieder kommen aus der Reihe der kreisfreien Städte; dies sind zwei Hauptverwaltungsbeamte / Hauptverwaltungsbeamtinnen aus den Städten des Regierungsbezirks Düsseldorf, davon ist eine(r) der/die Oberbürgermeister / Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Düsseldorf und zwei Hauptverwaltungsbeamte / Hauptverwaltungsbeamtinnen aus den Städten des Regierungsbezirks Köln; davon ist einer der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln.
 - b) Vier Vorstandsmitglieder kommen aus der Reihe der Kreise sowie der Städteregion Aachen; dies sind zwei Hauptverwaltungsbeamte / Hauptverwaltungsbeamtinnen aus Kreisen des Regierungsbezirks Düsseldorf und zwei Hauptverwaltungsbeamte / Hauptverwaltungsbeamtinnen aus Kreisen des Regierungsbezirks Köln oder der Städteregion Aachen;
 - c) Vier Vorstandsmitglieder kommen aus der Reihe der Kammern; dies sind jeweils zwei aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf und aus dem Regierungs-

bezirk Köln. Die Aufteilung zwischen Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern regeln die Kammern untereinander.

d) Der Landschaftsverband Rheinland wird im Vorstand durch den Landesdirektor / die Landesdirektorin des Landschaftsverbandes Rheinland vertreten.

e) Dem Vorstand gehören ferner acht politische Vertreterinnen und Vertreter an. Jeweils vier aus Räten und vier aus Kreistagen bzw. dem Städteregionstag. Davon jeweils vier aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf und vier aus dem Regierungsbezirk Köln.

4. Die Positionen der/des Vorsitzenden und der fünf Stellvertreter / Stellvertreterinnen werden von je zwei kreisfreien Städten, zwei Kreisen und zwei Kammern besetzt. Von diesen sechs Personen stammen drei Personen aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf und drei Personen aus dem Regierungsbezirk Köln. Die Funktion des/der Vorsitzenden soll in einem zweijährigen Wechsel von einem Oberbürgermeister / einer Oberbürgermeisterin, einem Landrat/einer Landrätin wahrgenommen werden oder einem Mitglied der Kammern übernommen werden.
5. Der Vorstand kann einen geschäftsführenden Vorstand einsetzen. Dieser besteht aus dem / der Vorsitzenden sowie den fünf stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds gemäß § 9 Absatz 3.
8. Ständige Gäste im Vorstand sind
 - a) die Regierungspräsidentin / der Regierungspräsident von Düsseldorf
 - b) die Regierungspräsidentin / der Regierungspräsident Köln,
 - c) der / die Vorsitzende des Regionalrats Düsseldorf,
 - d) der / die Vorsitzende des Regionalrats Köln,
 - e) der / die Vorsitzende der Landschaftsversammlung Rheinland sowie
 - f) die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Vereins.
9. Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere ist er zuständig für die

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
- b. Vorbereitung der jährlichen Konferenz der Metropolregion Rheinland,
- c. Erstellung eines Jahresberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- d. Aufstellung des Arbeits- und Wirtschaftsplanes,
- e. Aufstellung des Jahresabschlusses,
- f. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- g. Berufung der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers,
- h. Zusammensetzung der Arbeitskreise.

§ 11 Beirat

1. Der Vorstand setzt zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat ein. Er kann diesem Aufträge erteilen. Der Beirat wird von zwei vom Vorstand benannten Mitgliedern geleitet.
2. Dem Beirat gehören an
 - a. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer des Vereins
 - b. die Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer der Regionalmanagements,
 - c. vier Vertreterinnen / Vertreter des Regionalrats Düsseldorf,
 - d. vier Vertreterinnen / Vertreter des Regionalrats Köln,
 - e. vier Vertreterinnen / Vertreter der Landschaftsversammlung,
 - f. die Leiterinnen und Leiter der eingesetzten Arbeitsgruppen,
 - g. je eine Vertreterin / ein Vertreter der im Rheinland bestehenden Nahverkehrsverbände
 - h. bis zu je zwei Vertreterinnen / Vertretern der Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln

§ 12 Arbeitskreise

1. Der Vorstand des Vereins kann zur inhaltlichen Bearbeitung der in § 2 benannten Ziele und Zwecke der Mitgliederversammlung vorschlagen, Arbeitskreise mit beratender Funktion einrichten. In die Arbeitskreise können sowohl Fachleute als auch politische Vertreterinnen und Vertreter durch den Vorstand berufen werden.
2. Die Tätigkeiten in den Arbeitskreisen erfolgen ehrenamtlich.

§ 13 Kuratorium

1. Zur Unterstützung der Vereinsarbeit setzt die Mitgliederversammlung ein Kuratorium ein. Dieses hat beratenden Charakter.
2. Dem Kuratorium können Vertreterinnen und Vertreter beispielsweise der Gewerkschaften, Umweltverbände, der Landwirtschaft, Gleichstellung, Bildungseinrichtungen und Universitäten, Kirchen, Sparkassen und Personen des öffentlichen Lebens angehören.
3. Über die Zusammensetzung entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Den Vorsitz des Kuratoriums übernimmt ein Mitglied des Vereinsvorstandes.
5. Die Tätigkeiten im Kuratorium erfolgen ehrenamtlich.

§ 14 Rechnungsprüfer/innen

1. Zur Rechnungsprüfung wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins zur Rechnungsprüferin / zum Rechnungsprüfer bestimmt. Das Mitglied darf im Prüfungszeitraum nicht im Vorstand vertreten sein.
2. Auf Vorschlag der Rechnungsprüferin / des Rechnungsprüfers kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass sich die Rechnungsprüferin / der Rechnungsprüfer in ihrer Tätigkeit durch eine Wirtschaftsprüferin / einen Wirtschaftsprüfer unterstützen lassen kann.
3. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung hat die Rechnungsprüferin / der Rechnungsprüfer einmal jährlich der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung des Vereins sind sechs gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren zu bestimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind dies die/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins.
2. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen wird zu gleichen Teilen auf die Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 bis 3 aufgeteilt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 16 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht einzelne Bestimmungen dieser Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung zu ändern.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 20.02.2017 durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgestellt. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Kreisfreie Städte



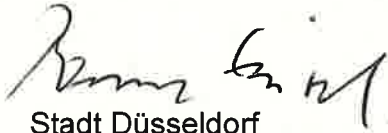
Stadt Aachen

Der Oberbürgermeister



Stadt Bonn

Der Oberbürgermeister



Stadt Düsseldorf

Der Oberbürgermeister



Stadt Duisburg

Der Oberbürgermeister



Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin




Stadt Krefeld

Der Oberbürgermeister



Stadt Leverkusen

Der Oberbürgermeister



Stadt Mönchengladbach

Der Oberbürgermeister



Stadt Remscheid

Der Oberbürgermeister



Stadt Solingen

Der Oberbürgermeister



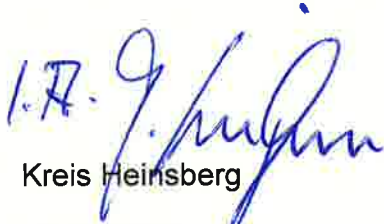
Stadt Wuppertal

Der Oberbürgermeister


Kreis Düren
Der Landrat

Kreise



Kreis Euskirchen
Der Landrat

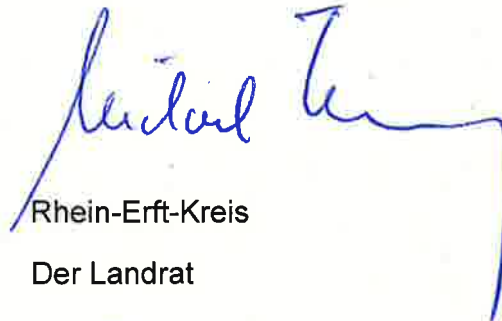

Kreis Heinsberg
Der Landrat


Kreis Kleve
Der Landrat


Kreis Mettmann
Der Landrat


Kreis Viersen
Der Landrat


Oberbergischer Kreis
Der Landrat


Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat



Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat


Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat

Kreis Wesel
Der Landrat

Städteregion Aachen


Städteregion Aachen

Landschaftsverband Rheinland


Landschaftsverband Rheinland
Die Direktorin

Handwerkskammern


Handwerkskammer Aachen


Handwerkskammer Düsseldorf


Handwerkskammer zu Köln

Industrie- und Handelskammern



IHK Aachen



IHK Bonn/Rhein-Sieg



IHK Düsseldorf



IHK Duisburg-Wesel-Kleve



IHK Köln



IHK Mittlerer Niederrhein



IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid

Düsseldorf, den 20. FEB. 2017

Geschäftsordnung des Vereins Metropolregion Rheinland

§ 1 Geschäftsführung

- 1.** Zur Erledigung der laufenden Geschäfte setzt der Vorstand eine Geschäftsführung ein.
- 2.** Bei einer Geschäftsführung, bestehend aus mehr als einer Person, verfügt die Geschäftsführung über ein gegenseitiges Unterzeichnungsrecht (auch bei Urlaubs- und Dienstreiseanträgen, sowie bei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiterverträgen). Jede Geschäftsführerin/jeder Geschäftsführer verfügt im Rahmen der durch den Vorstand übertragenen Aufgaben über ein Einzelgeschäftsführungs- und vertretungsrecht.
- 3.** Zur Erledigung der laufenden Geschäfte bedient sich die Geschäftsführung einer Geschäftsstelle.
- 4.** Die Geschäftsführung berichtet dem Vorstand. Sie führt in dessen Auftrag und auf dessen Weisung die laufenden Geschäfte. Hierunter fallen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Organisation und Verwaltung des Vereins (Sitzungsorganisation, Mitgliederverwaltung, Umsetzung Arbeitsaufträge des Vorstands, Organisation der Geschäftsstelle, Mitarbeiterverträge).
 - b. Betreuung der Arbeitskreise und Mitarbeit in den Arbeitskreisen (siehe § 12 der Satzung).
 - c. Messe- und Veranstaltungsauftritte im In- und Ausland im Rahmen des Haushaltsplanes.
 - d. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Bei grundlegenden und/oder inhaltlich bedeutsamen Pressemitteilungen erfolgt eine Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden.
 - e. Akquise von Fördermitteln.
- 5.** Die Personal- und Sachmittelausstattung der Geschäftsstelle und ihre Finanzierung werden in einem Jahreswirtschaftsplan geregelt. Der Jahreswirtschaftsplan wird auf Vorschlag der Geschäftsführung durch den Vorstand für das jeweils folgende Kalenderjahr aufgestellt. Er enthält die vom Vorstand an die Geschäftsführung delegierten Aufgaben einschließlich deren Finanzierungen und ist rechtzeitig vor Beginn eines Kalenderjahres durch den

Vorstand zu beschließen. Bei einer sich innerhalb des Geschäftsjahres abzeichnenden Überschreitung des geplanten Haushaltes (bezogen auf die einzelnen Haushaltspositionen) wird der Vorstand unverzüglich informiert und hat über das weitere Vorgehen zu beschließen.

6. Die Geschäftsführung kann im Rahmen des Haushaltsplanes ohne besondere Zustimmung des Vorstandes Verpflichtungen für den Verein bis zu einem Betrag von 10.000 EUR eingehen und verfügt über die entsprechende Unterschriftsberechtigung und Vollmacht für die Vereinskonten.

§ 2 Vorstand (grundsätzlich gilt § 9 der Satzung).

1. Der Vorstand kann einen geschäftsführenden Vorstand einsetzen.

Die Kompetenzen und Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands sind wie folgt:

- Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (im Folgenden GFV genannt) beraten die strategischen Entscheidungen für den Vorstand vor. In personellen und finanziellen Entscheidungen wird der GFV durch die Geschäftsführung eingebunden und unterstützt diese.
- Die Ergebnisprotokolle des GFV werden durch die Geschäftsstelle binnen fünf Werktagen nach Sitzung per E-Mail an den Vorstand geschickt.

Jedes Mitglied des GFV ist Ansprechpartner für einen thematischen Bereich (Verkehr/Infrastruktur; Bildung/Forschung; Standortmarketing; Kultur/Tourismus; Regionalplanung).

2. Der Vorstand vertreten durch den GFV übernimmt für den Fall, dass die Geschäftsführung durch Krankheit oder Tod nicht handlungsfähig ist, das laufende Geschäft des Vereins.

§ 3 Vorstandssitzungen

1. Die Einladung zur Vorstandssitzung mit Tagesordnung erfolgt per E-Mail 10 Tage vor der Sitzung durch die Vorsitzende. Die/Der Vorsitzende legt Ort und Zeitpunkt fest.
2. Jedes Vorstandsmitglied kann bis drei Werktage vor der Sitzung Anträge schriftlich stellen. Über eine Begründung der Dringlichkeit können Anträge auch kurzfristiger (schriftlich und mündlich) oder in der Sitzung gestellt werden. Über die Dringlichkeit muss beschlossen werden.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sofern eine Beschlussunfähigkeit festgestellt wird, lädt die/der Vorsitzende mit der unveränderten Tagesordnung und einer verkürzten Frist von 7 Kalendertagen erneut ein. In dieser Wiederholungssitzung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
4. Ein Umlaufbeschluss per Post, Fax oder E-Mail ist möglich. Die Mehrheitsverhältnisse sind davon unberührt.

§ 4 Abstimmung

1. Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so werden die Anträge nacheinander abgestimmt. Liegen mehrere Anträge zum gleichen Sachverhalt vor, so entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung. Hierbei ist der weitestgehende Antrag zuerst abzustimmen.
2. Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt wird, von der/dem Vorsitzenden zu wiederholen.
3. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Sofern dies ein Mitglied des Vorstands beantragt, ist geheim abzustimmen.
4. Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst (siehe Satzung § 9 Punkt 6).

§ 5 Niederschrift

1. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist die/der Vorsitzende verantwortlich. Sie bestimmt die Protokollführerin/ den Protokollführer.
2. Die Niederschrift hat den Ablauf der Sitzung in seiner zeitlichen Folge wiederzugeben. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen.
3. Die Niederschrift muss erkennen lassen:
 - 1) Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
 - 2) Namen der anwesenden Mitglieder,

- 3) Namen der entschuldigenden Personen,
- 4) Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
- 5) Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
- 6) Abstimmungsergebnis,
- 7) Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung

§ 6 Veröffentlichung der Niederschrift

Die Protokolle der Vorstandssitzungen werden den Mitgliedern und den entschuldigenden Mitgliedern per E-Mail zugesandt. Die Inhalte sind vertraulich zu behandeln.

§ 7 Arbeitskreise

1. In den Arbeitskreisen arbeiten Akteure aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Verwaltung und weiteren gesellschaftlichen Bereichen der Metropolregion zusammen, die aktiv zur nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung der Metropolregion beitragen möchten. Die Mitarbeit in den Arbeitskreisen steht grundsätzlich jedem Akteur aus diesen Bereichen offen, der über Ressourcen zur aktiven Mitarbeit verfügt und diese für die Projekte einzusetzen bereit ist. Die Zusammensetzung der Arbeitskreise regelt der Vorstand. Über eine Einladung zur Mitarbeit entscheiden die Leiterinnen und Leiter der Arbeitskreise. Zu den Sitzungen wird die Geschäftsführung (siehe Geschäftsverteilungsplan) eingeladen.
2. Die Zusammenarbeit in den Arbeitskreisen konzentriert sich auf die Umsetzung konkreter Projekte. Hierüber berichtet die Leiterin/der Leiter der Arbeitskreise (ggf. dem geschäftsführenden Vorstand) dem Vorstand und der Mitgliederversammlung. Als Leiterin/Leiter kommen Akteure aus den in Absatz 1 genannten Bereichen in Frage, deren Kernkompetenzen in engem Zusammenhang mit der thematischen Ausrichtung der Arbeitskreise stehen.
3. Die Leiterin/der Leiter übernehmen in ihren Arbeitskreisen die administrativen und organisatorischen Aufgaben (die von der Metropolregion Rheinland e.V. nicht vergütet werden), sie laden zu den Sitzungen ein und veröffentlichen die gemeinsam mit den Partnern erarbeiteten Ergebnisse. In ihrer Arbeit werden sie von der Geschäftsstelle unterstützt.

§ 8 Verteilung und Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Den Mitgliedern des Vorstands ist ein Exemplar der Geschäftsordnung zuzuleiten. Sie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Vorstand in Kraft.

Köln, den 07.06.2019